



SATZUNG



Jagdverein "Hubertus"
Giessen u. Umgebung e. V.



SATZUNG



Jagdverein "Hubertus" Giessen u. Umgebung e. V.

In der Fassung vom 30.3.2019 – Vereinsregister Nr. 21 VR 531 –

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: **Jagdverein „Hubertus“ Gießen und Umgebung e.V.**

Sitz des Vereins ist Gießen. Er ist unter Nr. 21 VR 531 im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein vertritt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur-, Tier- und Umweltschutzes und die Pflege der Heimat- und Naturkunde.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Erhaltung eines gesunden und artenreichen Wildbestandes sowie den Schutz der freilebenden Tierwelt überhaupt unter Wahrung ökologischer Belange in engster Verbindung mit dem Natur-, Tier- und Umweltschutz.
2. Führung und Förderung seiner Mitglieder zu weidgerechter Jagdausübung sowie Fortbildung und Unterrichtung der Mitglieder auf allen jagdlichen Gebieten.
3. Pflege jagdlichen, heimat- und naturkundlichen Brauchtums.
4. Vertretung seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen innerhalb des Arbeitsbereiches des Vereins, soweit es sich um jagdliche und damit zusammenhängende waffenrechtliche Fragen handelt.
5. Vorbereitung auf und Durchführung der Prüfungen von Hunden, die für den Jagdgebrauch in Frage kommen.
6. Pflege des jagdlichen Schießens.
7. Förderung des Jagdschutzes.

8. Schlichtung von Streitigkeiten unter seinen Mitgliedern, soweit diese jagdliche Dinge betreffen.
9. Verbindung zur örtlichen Presse und Öffentlichkeitsarbeit aller Art. Er wird diese Aufgaben insbesondere durch enge Zusammenarbeit mit den unteren Jagdbehörden, den unteren Verwaltungs-, Forst-, Naturschutz- und Umweltbehörden, dem Deutschen Jagdverband, dem Landesjagdverband Hessen u. a. jagdlichen Spitzenverbänden, den Zuchtvereinen und Vereinigungen für die Prüfung von Jagdhunden, insbesondere dem Jagdgebrauchshundeverband in dem der Verein Mitglied ist und dessen Satzungen und Ordnungen er für sich und eine Mitglieder in der jeweils gültigen Fassung anerkennt sowie durch Vorträge und Ausstellungen und Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die auf dem Gebiete der Wildbiologie und Jagdwissenschaft tätig sind durchführen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, können aber eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe legt der geschäftsführende Vorstand fest. Sie darf die steuerlich zulässigen Werte nicht überschreiten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach erbrachter Leistung geltend zu machen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können Jäger und Förderer der Jagd sowie Personen sein, die dem Zweck des Vereins (§2 der Satzung) insbesondere dem Natur-, Tier, und Umweltschutz fördernd gegenüberstehen. Sie müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und dürfen nicht wegen eines jagdlichen oder waffenrechtlichen Delikts rechtskräftig verurteilt sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder setzen sich zusammen:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Natürliche Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei noch nicht vollendetem 18. Lebensjahr muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form vorliegen. Außerordentliche Mitglieder haben nur beratende Stimme und üben demzufolge weder das aktive noch das passive Wahlrecht aus.

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach schriftlichen Antrag. Im Falle der Ablehnung des Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das neue Mitglied zur Anerkennung und Beachtung der Satzung, der Beschlüsse der Vereinsorgane, zur Mitarbeit an den Zielen des Vereins nach besten Kräften und zur pünktlichen Beitragszahlung. Jedes Einzel-Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme aller Einrichtungen des Vereins oder übergeordneter Verbände im Rahmen der mit diesen getroffenen Vereinbarungen.

Jedes Mitglied erhält mit der Aufnahmebestätigung eine Satzung und die Vereinsnadel.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss, der dem Betroffenen schriftlich mit Begründung bekanntzugeben ist.

Der Ausschluss erfolgt bei groben Verstößen gegen die Satzung.

- d) automatisch nach Ablauf von 2 Kalenderjahren ohne Beitragszahlung. Eine Kündigung seitens des Vereins ist nicht erforderlich.
- e) gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- f) Kosten eines Mahnverfahrens, Anwaltsgebühren sind vom Mitglied zu erstatten.

Über Kündigung und Ausschluss entscheidet der Vorstand, sofern möglich nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes.

3. Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzender

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, sich durch die Förderung der Bestrebungen des Vereins oder durch langjährige Treue gegenüber dem Verein ausgezeichnet haben. Die Ernennung erfolgt vom Vorstand. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

Zum Ehrenvorsitzenden kann ein früherer Vorsitzender durch die Hauptversammlung ernannt werden, dessen Verdienste überragend sind. Der jeweilige Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand an und ist ebenfalls von der Pflicht der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied wird durch Urkunde bestätigt.

Es bedarf der Zustimmung durch das Ehrenmitglied bzw. dem Ehrenvorsitzenden.

4. Schriftform

Der Textinhalt gilt auch für die weibliche Schriftform.

§ 4

Beiträge – Geschäftsjahr

Der von den Mitgliedern zu erhebende Jahresbeitrag wird in der Hauptversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist jährlich zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres kostenfrei zu zahlen. Das Bankeinzugsverfahren ist Voraussetzung.

Bei Eintritt nach dem 30. Juni ist nur die Hälfte des Jahresbeitrages, und zwar binnen vier Wochen nach Mitteilung über die erfolgte Aufnahme, zu entrichten.

Der Vorstand kann auf Antrag gestatten, dass Mitgliedern der Beitrag für eine bestimmte Zeit bei Vorliegen besonderer Verhältnisse gestundet, ermäßigt oder erlassen wird.

Die Hauptversammlung kann außer dem Beitrag Umlagen für besondere Zwecke beschließen. Die Umlagen dürfen nicht höher als zwei Jahresbeiträge sein. Umlagen für besondere Zwecke sind mit dem Jahresbeitrag zu entrichten.

Rückständige Beiträge und Umlagen sind ab 01.07. ohne ausdrückliche Zahlungsaufforderung durch Lastschrift einzuziehen. Hierbei entstehende Einzuggebühren hat das Mitglied in voller Höhe zu tragen. Bei Eintritt nach dem 30.06. ist sinngemäß bis zur Jahresfrist zu verfahren.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Geschäftsführender Vorstand
2. Erweiterter Vorstand
3. die Hauptversammlung
4. die Mitgliederversammlung
5. der Ehrenrat
6. die Kassenprüfer
7. die durch die Satzung eingesetzten Ausschüsse.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem ersten Schriftführer
4. dem zweiten Schriftführer
5. dem ersten Rechner
6. dem zweiten Rechner
7. bis zu vier Beisitzern
8. dem /den Ehrenvorsitzenden

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführungen der Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlungen und die Verwaltung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist jeder für sich von den Beschränkungen und jeglicher Haftung des § 181 BGB befreit.

Der Verein wird gesetzlich durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Sie bilden den geschäftsführenden

Vorstand. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB und führen die Geschäfte des Vereins. Beide Vorsitzende sind auch zuständig für Personalangelegenheiten.

Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Er leitet die Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer ist den Weisungen des Vorstandes unterworfen. Die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins ist die Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandsitzungen, die Haupt- und Mitgliederversammlung und erstattet den Jahresbericht.

Die Rechner: Die Rechner führen die Vereinskasse und führen die Beschlüsse des Vorstandes aus.

Erweiterter Vorstand: Der erweiterte Vorstand umfasst die beiden Schriftführer, die beiden Rechner, die Beisitzer und den oder die Ehreuvorsitzenden.

Darüber hinaus können Vorsitzende der jeweiligen Ausschüsse des Vereins beratend hinzugezogen werden.

Die detaillierte Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung geregelt, die sich der Vorstand und die Ausschüsse geben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt der verbleibende Vorstand, insbesondere aber dessen Stellvertreter das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung.

§ 7

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet als Jahreshauptversammlung in den ersten vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie ist die beschlussfassende Versammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht, den Bericht der Rechnungsprüfer und die Berichte der Ausschüsse entgegen, erteilt dem Vorstand des Vereins Entlastung, genehmigt den Voranschlag, wählt den Vorstand, den

Ehrenrat, die Ausschüsse und die beiden Rechnungsprüfer auf 4 Jahre und setzt den Beitrag fest.

Die Einladung zu jeder Hauptversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Anträge an die Hauptversammlung müssen 8 Tage vor der Hauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingegangen und der Eingang bestätigt worden sein. Der Antragsteller hat bei der Hauptversammlung teilzunehmen. Dringlichkeitsanträge, die nachweislich innerhalb der vorgenannten Frist nicht eingebracht werden konnten, bedürfen der Aufnahme in die Tagesordnung der 2 / 3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nicht in Sonderfällen eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, jedoch ist auch Wahl durch Zuruf gestattet, wenn sich kein Einspruch dagegen erhebt. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Ziele haben, bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in ein besonderes Protokoll niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn:

1. dringliche Fragen zu entscheiden sind, die in dieser Satzung der Zuständigkeit der Hauptversammlung vorbehalten sind;
2. dringliche Fragen zu entscheiden sind, die grundsätzliche oder weitgehende Bedeutung haben;
3. eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder – unter Angabe der Gründe – dies schriftlich beantragt.

Die Einladungen zu den Hauptversammlungen erfolgen schriftlich, per E-Mail oder in den Vereinsnachrichten.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, die vor allem der Unterrichtung der Mitglieder über jagdliche Tagesfragen, dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch, der Belehrung und Anregung dienen soll, behandelt außerdem laufende Angelegenheiten, soweit diese nicht der Zuständigkeit der Hauptversammlung vorbehalten sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich, per E-Mail oder in den Vereinsnachrichten.

§ 9

Ehrenrat

Der Ehrenrat soll sich aus drei erfahrenen und allgemein geachteten Weidmännern zusammensetzen, die sich gutachtlich zu Fragen äußern sollen, die ihnen der Vorstand vorlegt. Es hat außerdem jedes Mitglied das Recht, den Ehrenrat unmittelbar anzurufen. Der Ehrenrat ist verpflichtet- über alle anhängigen Verfahren den geschäftsführenden Vorstand zu unterrichten.

§ 10

Ausschüsse

Für besondere, immer wiederkehrende Aufgaben, die durch den Vorstand infolge des damit verbundenen Zeitaufwandes und der Notwendigkeit besonderer Sachkenntnisse allein nicht gelöst werden können, sind besondere Ausschüsse von der Hauptversammlung als ständige Ausschüsse auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen.

Solche Ausschüsse sind:

1. Ausschuss für das Jagdgebrauchshundewesen und die Durchführung von Hundepfungen (Hundeausschuss);

2. Ausschuss für das Schießwesen und alle damit zusammenhängenden Fragen (Schießausschuss);
3. Ausschuss zur Pflege des jagdlichen Brauchtums und des Jagdhornblasens (Bläserausschuss);
4. Ausschuss für Ausbildung und Fortbildung;
5. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit;
6. Ausschuss für Naturschutz;
7. Festausschuss.

Die jeweiligen Ausschüsse bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern. Außer diesen ständigen Ausschüssen können Arbeitskreise durch den Vorstand eingesetzt werden. Der Vorsitzende ist zu den Ausschusssitzungen einzuladen.

§ 11 Haftungsklausel

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Schiessausübung, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Datenschutzordnung

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in einer Mitgliederverwaltungssoftware. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maß-

nahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Namen und Adressen sowie Erst- und Zweitmitgliedschaften und Familienstand der Mitglieder und Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur für die Beitragserhebung, zum Versand seiner Mitgliederzeitschrift und deren direkter Information verwandt. Sonstige Informationen über Mitglieder und Nichtmitglieder werden intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Alter, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen, Funktionen im Verein, Eintrittsdatum und bisher erhaltene Ehrungen sowie besondere Qualifikationen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.

Der Verein ist Mitglied des Landesjagdverband Hessen e.V., Am Römerkastell 9, 61231 Bad Nauheim und verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zur Mitgliederbetreuung und zum Versand der Verbandszeitschrift an den Landesjagdverband zu melden. Übermittelt werden Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Eintritts- und Austrittsdatum, Angaben zur Funktion im Jagdverein, Ergebnisse von Wettbewerben und gegebenenfalls Fotos.

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Fachzeitschriften über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse in Wort und Bild. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite, der Facebook Seite und im Mitteilungsblatt des LJV Hessen veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des Vereins einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in seinen Rundschreiben, im Mitteilungsblatt sowie in der Tagespresse und Fachzeitschriften bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das

einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen von Prüfungen und Wettbewerben. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Personen ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen die Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Sämtliche Funktionsträger, welche personenbezogene Daten bearbeiten oder denen diese zur Verfügung gestellt werden, werden schriftlich und umfassend über den Datenschutz instruiert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Beim Austritt und Ausschluss eines Mitglieds werden personenbezogenen Daten archiviert. Daten des austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur auf einer Hauptversammlung mit 2/3 –Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Die vorgesehene Änderung muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten beschlossen werden. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vor Beginn dieser Mitgliederversammlung schriftlich mit Angaben über die Begründung der Auflösungsabsicht einzuladen.

Im Fall der ordnungsgemäß beschlossenen Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den in § 2 der Satzung genannten Zwecke. Vor Übernahme und Verwendungszuführung ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 15

Die Satzung wurde in der vorstehenden Fassung von der Hauptversammlung am 30.03.2019 satzungsgemäß beschlossen.

the 1990s, the number of people who have been employed in the public sector has increased in all countries.

There are several reasons for the increase in public sector employment. First, the public sector has become an important source of employment for the young population. Second, the public sector has become an important source of employment for the elderly population. Third, the public sector has become an important source of employment for the middle-aged population. Fourth, the public sector has become an important source of employment for the female population. Fifth, the public sector has become an important source of employment for the low-skilled population.

There are several reasons for the increase in public sector employment. First, the public sector has become an important source of employment for the young population.

Second, the public sector has become an important source of employment for the elderly population.

Third, the public sector has become an important source of employment for the middle-aged population.

Fourth, the public sector has become an important source of employment for the female population.

Fifth, the public sector has become an important source of employment for the low-skilled population.

There are several reasons for the increase in public sector employment. First, the public sector has become an important source of employment for the young population.

Second, the public sector has become an important source of employment for the elderly population.

Third, the public sector has become an important source of employment for the middle-aged population.

Fourth, the public sector has become an important source of employment for the female population.

Fifth, the public sector has become an important source of employment for the low-skilled population.

There are several reasons for the increase in public sector employment. First, the public sector has become an important source of employment for the young population.

Second, the public sector has become an important source of employment for the elderly population.

Third, the public sector has become an important source of employment for the middle-aged population.

Fourth, the public sector has become an important source of employment for the female population.

Fifth, the public sector has become an important source of employment for the low-skilled population.

There are several reasons for the increase in public sector employment. First, the public sector has become an important source of employment for the young population.

Second, the public sector has become an important source of employment for the elderly population.

Third, the public sector has become an important source of employment for the middle-aged population.

Fourth, the public sector has become an important source of employment for the female population.

Fifth, the public sector has become an important source of employment for the low-skilled population.

